

Die Fachhochschulen beschäftigen neben den Assistenten zahlreiche weitere Angestellte als wissenschaftliche Mitarbeiter. Der Gesetzgeber hat bisher die allgemeine Einführung der Kategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters bei den Fachhochschulen aus guten Gründen ausdrücklich abgelehnt; die Praxis der Fachhochschulen steht damit im Widerspruch zur geltenden Personalstruktur. Diese Entwicklung erfordert eine politische Entscheidung, welche Personalstruktur für die Fachhochschulen gewollt ist.

1 Personalstruktur

Der RH hat die Beschäftigung von Angestellten mit Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern und von Lehrkräften für besondere Aufgaben an den Fachhochschulen (FH) - ohne FH mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst - geprüft. Hierbei wurden in erheblichem Umfang Entwicklungen in der Personalstruktur festgestellt, die nicht mit dem Fachhochschulgesetz (FHG) in Einklang stehen und nicht dem Erfordernis eines wirtschaftlichen Einsatzes der Personalressourcen Rechnung tragen.

1.1 Allgemeines

1.1.1 Das Hochschulrahmengesetz (HRG) hat dem Landesgesetzgeber bestimmte Kategorien für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal (insbesondere Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) vorgegeben (sog. Typenzwang). Diese rahmenrechtlich auferlegten Vorgaben gelten nicht, wenn die Beschäftigung nicht hauptberuflich ausgeübt wird, d.h., die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte eines Vollbeschäftigten

beträgt (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte) oder nur vorübergehend ist (z.B. Gastprofessoren). Im übrigen ist es nicht erforderlich, daß bei allen Hochschularten oder für jeden Fachbereich einer Hochschule sämtliche Arten des wissenschaftlichen Personals vorhanden sein müssen.

Der Landtag hat 1977 unter Beachtung der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 41 FHG bestimmt, daß das hauptberuflich tätige Lehrpersonal aus den Professoren und den Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie das sonstige (d.h. nebenberuflich oder vorübergehend tätige) Lehrpersonal aus den Lehrbeauftragten und den Gastprofessoren besteht.

Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit wissenschaftlichen Dienstleistungen einschließlich Lehraufgaben hatte der Landtag in der Personalstruktur des FHG s.Z. nicht vorgesehen. Dies wurde damit begründet, daß das Schwergewicht der Aufgaben der FH auf dem Gebiet der Lehre liege und Funktionen für wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 53 HRG nicht vorhanden seien. Soweit es "vereinzelt" wissenschaftliche Mitarbeiter geben sollte, wurde "bei der geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe" nicht für gerechtfertigt gehalten (amtliche Begründung zu § 41 FHG, DS 7/2044).

Das Personal, das für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für die Lehre und/oder die Forschung eingesetzt ist und keine wissenschaftlichen Dienstleistungen erbringt, gehört nicht zum wissenschaftlichen Personal, sondern zum technischen Dienst.

1.1.2 Die Assistenten (frühere Bezeichnung: Unterrichtsassistenten) an FH rechneten als vorübergehend Beschäftigte zunächst nicht zum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal und somit nicht zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern. Für sie wurde 1977 in § 51 Abs. 2 FHG eine eigene Regelung geschaffen. Danach konnten Assistenten befristet "zur Unterstützung der Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben" eingestellt werden. Die Einzelheiten hierzu hat das Ministerium in den VwV vom 06.04.1982 geregelt. Hiernach ist der Tätigkeitsbereich des Assistenten vor der Einstellung festzulegen und in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Der Assistent unterstützt die für seinen Tätigkeitsbereich zuständigen Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, und zwar bei

- der Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen,

- der Vorbereitung und der Durchführung der Lehrveranstaltungen, Übungen und Exkursionen,
- der Betreuung studentischer Arbeitsgruppen,
- der Betreuung der Studien- und Diplomarbeiten sowie
- der Vorbereitung und Organisation von Prüfungsleistungen.

Außerdem kann der Assistent in seinem Tätigkeitsbereich zur Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der FH eingesetzt werden.

Erst das Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 05.10.1987 bestimmte die Assistenten zu wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne von § 53 HRG, ohne allerdings ihre Aufgabenstellung zu ändern. Die Vorschrift, daß das Angestelltenverhältnis der Assistenten zu befristen ist, wurde im Hinblick auf die Befristungsregelungen für wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich bereits aus den §§ 57a ff. HRG ergeben, gestrichen. Eine Landtagsfraktion und die Rektorenkonferenz der FH haben vorgeschlagen, den wissenschaftlichen Mitarbeiter allgemein einzuführen. Dieser Vorschlag wurde wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Hervorzuheben bleibt, daß die Assistenten unverändert nur "zur Unterstützung" der Professoren und sonstiger Lehrpersonen "bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben" einzusetzen sind. Nach den am 24.09.1992 neu erlassenen VwV für die Beschäftigung von Assistenten sind deren Arbeitsverhältnisse (weiterhin) zu befristen.

1.2 Angestellte mit wissenschaftlichen Dienstleistungen

Hauptberuflich mit wissenschaftlichen Dienstleistungen beschäftigte Angestellte sind entweder der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder derjenigen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuzuordnen. Die Abgrenzung dieser beiden Personalkategorien voneinander wird sehr stark von quantitativen Merkmalen bestimmt. Dies rührt daher, daß es zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter auch gehört, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben hingegen sind für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse vorgesehen, aber nicht zur Unterweisung in wissenschaftlichen Methoden. Überwiegt die Lehrtätigkeit (ohne Unterweisung in wissenschaftlichen Methoden), ist der Angestellte Lehrkraft für besondere Aufgaben. Ist dagegen der Umfang der anderen wissenschaftlichen Dienstleistungen mindestens gleich hoch wie derjenige der Lehre, so ist der Angestellte als wissenschaftlicher Mitarbeiter einzuordnen.

nen. Nicht zur Personalstruktur des FHG gehörende Beschäftigte (z.B. technische Angestellte) dürfen wissenschaftliche Dienstleistungen nicht erbringen.

Nach der Rechtsprechung sind Mitarbeiter mit Hochschulabschluß und wissenschaftlichen Dienstleistungen auch außerhalb von Fachbereichen, z.B. in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit, wissenschaftliche Mitarbeiter. Somit sind Mitarbeiter mit Hochschulabschluß und entsprechenden Aufgaben in der zentralen Betriebseinheit Rechenzentrum ebenfalls als wissenschaftliche Mitarbeiter einzuordnen. Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung, z.B. Stabsstelle Rektor, Leiter Auslandsamt, fallen dagegen nicht unter die Personalstruktur des FHG.

1.2.1 Die FH beschäftigten im Dezember 1997 141 Angestellte mit Tätigkeiten der Verg.Gr. Ila BAT und höher (ohne Lektoren). Eine Umfrage des Ministeriums bei den FH zum Einsatz dieser Angestellten hat ergeben, daß rd. 80 Angestellte wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen. Diese Angestellten werden entweder auf Stellen der Verg.Gr. Ila/Ib BAT und höher für den technischen Dienst geführt oder aus Mitteln vergütet. Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit wurde von der Verwaltung davon ausgegangen, daß die Lehrtätigkeit nicht überwiegt. Nach den Feststellungen im Rahmen der örtlichen Erhebungen und den beim FM vorliegenden Stellenanträgen sind den Angestellten u.a. folgende Aufgaben übertragen:

- Abhalten von Lehrveranstaltungen und Seminaren,
- eigenverantwortliche Entwicklung neuer Versuchsprojekte,
- "selbständige" Durchführung von Praktika,
- "selbständige" Betreuung der Studenten bei der Durchführung von Studien- und Diplomarbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsauswertung und Mitwirkung bei den vorgesehenen Eignungs-/Eingangsprüfungen,
- Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Mitarbeit beim Auf- oder Ausbau von Studienschwerpunkten,
- Betreuung der Lehrbeauftragten des Fachbereichs.

Die Beschäftigung dieser Angestellten als wissenschaftliche Mitarbeiter steht im Widerspruch zur Personalstruktur des FHG.

1.2.2 Auf Stellen der Verg.Gr. IVa/III BAT - Ila/Ila mit Zulage - technischer Dienst werden viele Dauerangestellte geführt, die unter der Verantwortung des zuständigen Professors Lehrveranstaltungen selbst durchführen und/oder andere wissenschaftliche

Dienstleistungen erbringen. Sie werden z.B. für die Entwicklung von Praktikumsversuchen zur Durchführung von Praktika und Übungen sowie zu vorlesungsbegleitendem Unterricht eingesetzt. Der zuständige Professor ist entweder nicht oder nur kurzzeitig anwesend, ohne sich dabei an der Lehrveranstaltung zu beteiligen. Dies trifft im besonderen für Laborbetriebsleiter in Verg.Gr. III mit Bewährungsaufstieg nach Verg.Gr. IIa BAT zu.

Der Angestellte ist als Lehrkraft für besondere Aufgaben einzuordnen, wenn die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen überwiegt. Ist dies nicht der Fall und ist der Angestellte auf Grund der ihm obliegenden Dienstleistungen der Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuzuordnen, so entspricht dies nicht der vorgegebenen Personalstruktur und hat zudem höhere Personalkosten zur Folge. Das belegt folgender Beispielsfall:

Ein Dipl.-Ing. (FH) wurde von einer FH am 01.04.1986 in Verg.Gr. IVa BAT eingestellt. Am 03.11.1987 beantragte der zuständige Fachbereich die Höhergruppierung des Angestellten nach Verg.Gr. III BAT. Er begründete dies damit, daß sich das Aufgabengebiet nach der Bedeutung von denjenigen "vergleichbarer Assistenten" heraushebe.

Die Aufgaben wurden wie folgt beschrieben:

- "Selbständige" Praktikumsbetreuung und vorlesungsbegleitender Unterricht (Anfangspraktikum) im Fach Physik rd. 25 %
- "Selbständige" Entwicklung von Praktikumsversuchen für höhere Semester (Hauptstudium) rd. 25 %
- Einführung computerunterstützter Methoden (CAE) rd. 15 %
- Anleitung von Diplomanden und Studenten während der Praktika rd. 30 %
- Bestellungen, Prüfung, Stundenplan-Organisation, Installation moderner Techniken rd. 5 %.

Mit Ausnahme der Zuständigkeit für Bestellungen und die Installation moderner Techniken (weniger als 5 % der Gesamtarbeitszeit) handelt es sich ausschließlich um Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern und nicht um Aufgaben für technisches Personal. Auf Grund der dem Angestellten übertragenen Aufgaben war anstatt der zunächst vorhandenen Stelle der Verg.Gr. IVa/III BAT eine höherwertige Stelle der Verg.Gr. III/IIa BAT erforderlich.

1.2.3 Die FH beschäftigen zur Unterstützung der Professoren auf Stellen des technischen Dienstes häufig Angestellte in Verg.Gr. IVa BAT im unbefristeten Arbeitsverhältnis, die sie u.a. als Dauerassistenten, Fachbereichsassistenten oder Assistenten bezeichnen. Diese Praxis wurde teilweise bis zur Eingruppierung in Verg.Gr. III BAT beibehalten.

Zur Unterstützung der Professoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen lediglich befristet beschäftigte Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte herangezogen werden. Die Beschäftigung von Angestellten im unbefristeten Arbeitsverhältnis in Verg.Gr. IVa BAT und höher mit solchen Aufgaben ist unzulässig. Sie führt zudem zu höheren Personalkosten.

1.2.4 Angesichts der hauptberuflichen Beschäftigung von rd. 80 Angestellten in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT und einer Vielzahl von technischen Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen (vgl. Pkte. 1.2.1 und 1.2.2) kann nicht mehr von "vereinzelt" wissenschaftlichen Mitarbeitern - wie in der amtlichen Begründung zum FHG - gesprochen werden. Faktisch ist damit die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei den FH etabliert worden, ohne daß hierüber eine entsprechende hochschulrechtliche Entscheidung des Gesetzgebers getroffen wurde.

1.3 Stellen für den technischen Dienst

Im StHpl. 1980 waren für den technischen Dienst 323,5 Stellen der Verg.Gr. Vb und höher ausgebracht. Sie stiegen über 330,5 Stellen im StHpl. 1988 auf 716 im StHpl. 1997 an. Dem technischen Dienst werden, soweit es sich nicht um Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Koordinierungsfunktionen, für Büro- und Hausdienst sowie des Bibliotheksdienst handelt, alle übrigen Stellen für tarifliche Angestellte zugeordnet.

Nach einem Planvermerk im StHpl. können auf Stellen der Verg.Gr. IVb, IVb/IVa und IVa/III BAT befristet beschäftigte Assistenten geführt werden. Die Zahl dieser Stellen ist zwar von 116 im Jahr 1980 über 128 in 1988 auf 239 in 1997 gestiegen. Dennoch ist der Anteil der mit diesem Planvermerk vorgesehenen Stellen an der Gesamtzahl der Stellen des technischen Dienstes von 38,7 % in 1988 auf 33,4 % in 1997 gesunken. Hinzu kommt, daß in 1997 von den 239 Stellen lediglich 179 mit Assistenten besetzt waren (Stand: 01.12.1997).

Der Verringerung des Anteils der Beschäftigungsmöglichkeiten für Assistenten steht eine überaus starke Zunahme der Stellen der Verg.Gr. III, III/Ila, Ila/Ila mit Zulage, Ila/Ib und Ib BAT gegenüber. Diese Stellen entwickelten sich im einzelnen wie folgt:

Entwicklung der Stellen für Angestellte in Verg.Gr. III BAT und höher

Verg.Gr.	1980	1988	1997	Veränderung 1980/1997
Ila/Ib und höher	6	16 ¹⁾	85,5 ¹⁾	79,5
Ila/Ila mit Zulage	0	0	11,0	11,0
III, III/Ila	33	52	162,5	129,5
zusammen	39	68 ¹⁾	259,0 ¹⁾	220,0

¹⁾Darin sind zwei Stellen der Verg.Gr. Ila/Ib BAT für Assistenten an der FH Heilbronn enthalten.

Danach hat sich die Zahl der Stellen für Angestellte in Verg.Gr. III BAT und höher um mehr als verfünffacht. Hinzu kommen noch zahlreiche aus Mitteln vergütete vergleichbare Angestellte.

1.4 Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben

Neben Lektoren werden andere Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Regel nicht eingestellt, obwohl die Personalstruktur des FHG diese Personalkategorie vorsieht. Im StHpl. 1997 sind lediglich neun Planstellen (Oberstudienrat im Hochschuldienst, Fachschulrat und technische Oberlehrer) und zwei Angestelltenstellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgebracht. Frühere Planstellen für Fachschulräte wurden nach dem Ausscheiden der Beamten in Stellen für technische Angestellte umgewandelt, obwohl die Lehrtätigkeit (weiterhin) überwog.

Es dürfte weitgehend in der hohen Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben begründet sein, daß die FH von Einstellungen in dieser Personalkategorie - mit Ausnahme der Lektoren - Abstand genommen haben. Die Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben werden statt dessen in erheblichem Umfang von Angestellten des technischen Dienstes wahrgenommen (vgl. Pkt. 1.2.2).

2 Lehrverpflichtung

2.1 Anrechnung von Praktika und Übungen auf die Lehrverpflichtung der Professoren

Wissenschaftliche Mitarbeiter und technische Angestellte, insbesondere Laborbetriebsleiter, führen Praktika und Übungen und sonstige Lehrveranstaltungen durch (vgl. Pkte. 1.2.1 und 1.2.2). In Einzelfällen beträgt bei technischen Angestellten der darauf einschließlich der Vor- und Nacharbeit entfallende Anteil an der Gesamtarbeitszeit bis zu 70 %. Die Lehrtätigkeit wird auf die Lehrverpflichtung der zuständigen Professoren (18 Lehrveranstaltungsstunden) angerechnet. Wie von verschiedenen FH angegeben wurde, ergäben sich dadurch Anrechnungen im Umfang von bis zu acht wöchentlichen Lehrveranstaltungsstunden. Diese Praxis ist nicht zulässig. Werden Lehrtätigkeiten nicht von Professoren selbst, sondern von deren Mitarbeitern ausgeübt, so können diese auf die Lehrverpflichtung der zuständigen Professoren nicht angerechnet werden.

2.2 Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verg.Gr. IIa und Ib BAT

Die "technischen Angestellten", insbesondere Laborbetriebsleiter, mit überwiegender Lehrtätigkeit gehören zu der Personalkategorie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und haben daher eine eigene Lehrverpflichtung zu erfüllen. Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Werden auf Grund vertraglicher Vereinbarung Dienstaufgaben wahrgenommen, wie sie Beamten als Lehrkräfte für besondere Aufgaben obliegen, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung festzusetzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Unterabs. 3 in Verbindung mit Nr. 8 Unterabs. 1 und 2 der Lehrverpflichtungsverordnung). Danach soll die Lehrverpflichtung deutlich über derjenigen für Professoren (18 Lehrveranstaltungsstunden) liegen.

Zahlreiche Stellenanträge für wissenschaftliche Mitarbeiter in Verg.Gr. IIa BAT und höher wurden u.a. auch mit der Ausübung eigener Lehrtätigkeit begründet (vgl. Pkt. 4.2.2). Die Lehrtätigkeit dieser Angestellten muß in die Kapazitätsermittlungen einbezogen werden.

3 Beurteilung und Folgerungen

3.1 Wissenschaftliche Mitarbeiter mit wissenschaftlichen Dienstleistungen

Nach Auffassung des RH werden die FH durch die im FHG geregelte Personalstruktur selbst heute noch in die Lage versetzt, ihrem Bildungsauftrag - auch qualitativ - in vollem Umfang nachzukommen. Der Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt in der Lehre. Zur Unterstützung der Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können befristet beschäftigte Assistenten eingestellt werden. Es ist deshalb - auch nach Auffassung des Ministeriums - nicht erforderlich, die Personalkategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit wissenschaftlichen Dienstleistungen wie z.B. an Universitäten allgemein einzuführen.

Im Hinblick auf die im FHG festgelegte Personalstruktur sieht der RH folgenden Handlungsbedarf:

- Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern sollte der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur schrittweise wieder angepaßt werden.
- Zur Unterstützung der Professoren sind nur befristet beschäftigte Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte einzustellen. Für die Aufgaben von Assistenten dürfen Angestellte im unbefristeten Arbeitsverhältnis nicht eingestellt werden.
- Der Bedarf an Assistenten ist zu ermitteln, damit die wissenschaftlichen Dienstleistungen der technischen Angestellten künftig durch die Assistenten erbracht werden können. Bei den technischen Angestellten ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. laborübergreifende Beschäftigung wie bei Meistern) sicherzustellen, daß sie trotzdem effektiv eingesetzt werden können; ein zu hoher Personalbestand beim technischen Dienst ist zu reduzieren.

3.2 Lehrtätigkeit

Die technischen Angestellten vermitteln bisher schon praktische Fertigkeiten und Kenntnisse - z.B. in Praktika und Übungen -, zu deren Weitergabe nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Diese Lehrtätigkeit sollte Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Die Professoren könnten sich somit verstärkt den ihnen vorbehaltenen Lehraufgaben widmen. Dadurch könnte das Lehrangebot der FH in den Fächern erhöht werden, in denen noch eine Überlast be

steht. Im übrigen könnte ein etwa zu hoher Personalbestand bei den Professoren abgebaut werden.

Der RH hält im Interesse eines wirtschaftlichen Einsatzes der Personalressourcen folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Die Durchführung von Lehrveranstaltungen, z.B. Praktika, Übungen, ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Lehrkräften für besondere Aufgaben zu übertragen.
- Die überwiegend mit Praktika, Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen betrauten "technischen Angestellten" sollten als Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen werden.
- Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist eine eigene Lehrverpflichtung festzusetzen.

4 Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums und Bewertung durch den Rechnungshof

4.1 Wissenschaftliche Mitarbeiter

4.1.1 Rechtslage

Das Ministerium ist der Auffassung, daß das FHG nicht nur die Beschäftigung von Assistenten, sondern auch von anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern zuläßt. Es stützt seine Auffassung auf § 41 FHG, wonach einerseits das Lehrpersonal aus Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten und Gastprofessoren und andererseits das sonstige Personal der FH aus Assistenten und den übrigen Beamten, Angestellten und Arbeitern besteht. Als "übrige Angestellte" könnten auch andere wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Bei der Auslegung der Grundsatznorm des § 41 Abs. 3 FHG müßten die Entwicklung der FH und - damit inzidenter - die Entwicklung der Mitarbeiterstruktur berücksichtigt werden, wie sie durch die politischen Konzeptionen und Zielsetzungen des Gesetzgebers vorgegeben worden seien. Dabei dürfe die Bereitstellung der erheblichen zusätzlichen Ressourcen für den FH-Bereich durch den Landtag mit dem Ziel einer gezielten qualitativen Verbesserung der Infrastruktur nicht außer Betracht bleiben.

Mit der Ergänzung des § 41 FHG um die "übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter" im Jahr 1987 wurde den Hochschulen keinesfalls freigestellt, den Kreis des wissen

schaftlichen Personals selbst zu bestimmen. Die Vorschriften der §§ 42 ff. FHG regeln, beim hauptberuflichen Personal nach den Vorgaben des HRG, die verschiedenen Personalkategorien innerhalb der Personalstruktur des wissenschaftlichen Dienstes einschließlich der Rechtsstellung und der Aufgaben abschließend; dies wird in der Literatur bestätigt. Auch aus der Gesetzesbegründung geht hervor, daß die Änderung des § 41 FHG lediglich der Klarstellung diene. Die ausdrücklich von einer Fraktion beantragte allgemeine Einführung des wissenschaftlichen Mitarbeiters an FH wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Rechtsänderung hatte deshalb entgegen der Auffassung des Ministeriums keine materiell-rechtliche Bedeutung; die tatsächliche Entwicklung geschah über die Haushaltspläne, ohne daß der Landtag als Hochschulgesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen worden wäre.

4.1.2 Ausbau der Fachhochschulen, Kommission "FH 2000"

Das Ministerium weist auf den politisch forcierten Ausbau der FH hin, durch den die Anforderungen auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet gestiegen seien und sich - im Rahmen der Aufgabenstellung der FH - neue Schwerpunkte gebildet hätten. Die Entwicklung im technisch-wissenschaftlichen Bereich habe z.B. dazu geführt, daß im Laborbereich Meister durch Laboringenieure hätten ersetzt werden müssen. Die Kommission "FH 2000" habe in den Jahren 1989/1990 für die "Gruppe der Mitarbeiter" erhebliche strukturelle Defizite festgestellt. Mit einem umfangreichen Ausbauprogramm des Landes seien die Empfehlungen der Kommission zu einem großen Teil umgesetzt worden. So seien insbesondere die einzelnen Mitarbeiterkategorien strukturell weiterentwickelt worden. Sowohl Laboringenieure (Verg.Gr. IVa/III BAT) und Laborbetriebsleiter (Verg.Gr. III/IIa und IIa/IIa BAT mit Zulage) als auch Angestellte der Verg.Gr. IIa/Ib BAT würden seither zur Unterstützung vorwiegend in der Lehre herangezogen.

Die Kommission "FH 2000" hat in Abschn. IV Nr. 1.4 ihres Abschlußberichts vom Februar 1990 hierzu u.a. folgendes ausgeführt:

"Wissenschaftliche Lehre mit einem besonderen Praxisbezug verlangt hohe Übungsanteile und ein dementsprechend abgestimmtes Angebot von Vorlesungen und Laborübungen. Übungen, Projektstudien und Diplomarbeiten finden heute in modern ausgerüsteten Laboratorien und Instituten statt. Mikroelektronik und - hieraus resultierend - Informatik führen dazu, daß der Einsatz und die Betreuung der komplexen Apparaturen immer aufwendiger und komplizierter werden. Die Betreuung dieses Gerätebestands erfordert eine qualitativ und quantitativ angemessene personelle Betreuung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden in der Regel Hochschulabsolventen - Mitarbeiter mit Hochschulabschluß - sowie Meister, Techniker und Laboranten - Mitarbeiter ohne Hochschulabschluß - eingesetzt. Diese Mitarbeiter zählen zusammen mit dem Personal in den zentralen Einrichtungen der FH - Bibliotheken und Rechenzentren -, in den Werkstätten und in der Verwaltung zu den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

Die Mitarbeiter ohne Hochschulabschluß müssen im wesentlichen die Sachausstattung technisch betreuen; dies umfaßt die Pflege von Hard- und Software in den Fachbereichen/Studiengängen und zentralen Einrichtungen. Zur Unterstützung der Professoren in der Lehre und bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden sie nur ausnahmsweise eingesetzt.

Mitarbeiter mit Hochschulabschluß erfüllen folgende wissenschaftliche Dienstleistungen:

- Unterstützung der Professoren bei deren Erfüllung ihrer Lehraufgaben, vor allem bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Studenten und Diplomanden, Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, Aufbau von Versuchsanordnungen, Mitwirkung bei Übungen, Praktika und Exkursionen,
- Betreuung der apparativen Ausstattung, deren Ergänzung und Erneuerung,
- Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- Ausübung von Sonderfunktionen, z.B. als Sicherheitsbeauftragter."

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß "die Mitarbeiter mit Hochschulabschluß - und zwar unabhängig davon, ob mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluß - wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 53 HRG (§ 51 Abs. 2 FHG) sind".

Für die technische Betreuung der Sachausstattung in den Fachbereichen/Studiengängen ist nach den Ausführungen der Kommission auch weiterhin die Beschäftigung von Mitarbeitern ohne Hochschulabschluß (Meister, Techniker, Laboranten) grundsätzlich ausreichend. Lediglich für die Betreuung der apparativen Ausstattung, deren Ergänzung und Erneuerung hält sie Mitarbeiter mit Hochschulabschluß für erforderlich.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission, die einen Zusatzbedarf von 673 Mitarbeitern, insbesondere von Laboringenieuren und Laborbetriebsleitern, errechnet hat, wurde zwischenzeitlich die Zahl dieser Beschäftigten stark erhöht. Außerdem wur

den die Laboringenieure und die Laborbetriebsleiter mit wissenschaftlichen Dienstleistungen betraut.

Die Kommission steht mit ihren Ausführungen, wonach insbesondere als Laboringenieure und Laborbetriebsleiter eingestellte Angestellte als wissenschaftliche Mitarbeiter mit wissenschaftlichen Dienstleistungen beschäftigt werden können, im Widerspruch zur Personalstruktur des FHG; nach ihr sind andere wissenschaftliche Mitarbeiter als Assistenten an FH nicht zulässig (vgl. Pkte. 1.1 und 4.1.1). Hochschulrechtlich muß zwingend zwischen den Aufgaben des technischen Laborpersonals und wissenschaftlichen Dienstleistungen unterschieden werden; letztere dürfen dem technischen Laborpersonal nach der Personalstruktur des FHG selbst dann nicht übertragen werden, wenn sie weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachen. Eine Vermischung dieser Aufgaben beim technischen Personal kann zudem zu höheren Eingruppierungen bis zur Verg.Gr. IIa BAT mit Zulage und damit zu beträchtlichen zusätzlichen Personalkosten führen. Die Vergütungen liegen teilweise höher als bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben mit FH-Abschluß, die nicht nur zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen des Professors, sondern zu eigener Lehre verpflichtet sind.

Im übrigen kann es, unabhängig von der rechtlichen Beurteilung, hochschulpolitisch nicht wünschenswert sein, in großem Umfang Dauerangestellte mit Aufgaben von Assistenten oder anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern zu beschäftigen. Dies würde den für die Wissenschaft erforderlichen Austausch verhindern.

4.1.3 Angestellte in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT

Das Ministerium weist darauf hin, daß Mitarbeiter in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT in der Regel folgende besonders herausgehobene Funktionen wahrnehmen:

- Leitung eines Rechenzentrums oder Bereichsleitung innerhalb eines größeren Rechenzentrums (wissenschaftliche Leitung durch einen Professor),
- Leitung eines Instituts für angewandte Forschung (wissenschaftliche Leitung durch einen Professor),
- Leitung eines Auslandsamtes,
- Stabsstelle Rektorat,
- Vor-Ort-Aufgaben für alle FH,
- Pflege komplexer Techniken und Geräte, z.B. CAD-Verfahren, Verfahren der künstlichen Intelligenz, Elektronenmikroskopie.

Ferner seien den FH in Einzelfällen Stellen der Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben, z.B. für den Forschungsschwerpunkt Mikrosystemtechnik an der FH Furtwangen, auf Grund besonderer politischer Entscheidung zugegangen. Das Ministerium hält die Zahl von 141 Mitarbeitern in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT im Vergleich zu den 761 sonstigen Mitarbeitern mit Hochschulabschluß (einschließlich Assistenten) noch für gering.

Die Leitung eines Auslandsamtes, die Stabsstelle Rektorat sowie etwaige Funktionen im Rechenzentrum ohne wissenschaftliche Dienstleistungen fallen nicht unter die Personalstruktur des FHG und sind deshalb in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Nach den Feststellungen des RH werden jedoch Mitarbeiter in Verg.Gr. IIa BAT und höher entgegen der Stellungnahme des Ministeriums in größerem Umfang in anderen als den von ihm genannten Funktionen beschäftigt; auf die Ausführungen in Pkt. 1.2.1 wird verwiesen.

Die hauptberufliche Beschäftigung von rd. 80 Angestellten in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT sowie von einer Vielzahl von technischen Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen (vgl. Pkte. 1.2.1, 1.2.2 und 4.1.2) kommt einer faktischen Einführung der Kategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters gleich, die bisher hochschulrechtlich mit guten Gründen ausdrücklich abgelehnt wurde. Die amtliche Begründung zur Änderung des FHG im Jahr 1977 hielt "vereinzelt" andere wissenschaftliche Mitarbeiter als Assistenten für vertretbar; ein Vorschlag, den wissenschaftlichen Mitarbeiter allgemein einzuführen, wurde wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Bei einer hauptberuflichen Beschäftigung von rd. 80 Angestellten in Verg.Gr. IIa/Ib und Ib BAT sowie einer Vielzahl von technischen Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen (vgl. Pkte. 1.2.1, 1.2.2 und 4.1.2) kann nicht mehr von vereinzelt vorkommenden wissenschaftlichen Mitarbeitern gesprochen werden.

4.2 Lehrtätigkeit, Lehrverpflichtung

4.2.1 Das Ministerium vertritt den Standpunkt, daß nach § 41 Abs. 1 FHG hauptberufliche Lehre an FH nur Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt. Assistenten und sonstige Mitarbeiter (bis Verg.Gr. Ib BAT), insbesondere "technische Angestellte" mit Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern, dürften deshalb keine Praktika und Übungen durchführen, sondern bei Lehraufgaben - wie im übrigen auch bei Forschungsaufgaben - nur unterstützend mitwirken.

Da der Gesetzgeber wissenschaftliche Mitarbeiter nicht allgemein in der Personalstruktur des FHG vorgesehen hat, erübrigte sich eine gesetzliche Aussage über deren Aufgaben. Wenn trotzdem die Beschäftigung vereinzelter wissenschaftlicher Mitarbeiter toleriert wird, so dürfen von ihnen auch wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre im Sinne des § 53 HRG (eigene Lehre) nicht zuletzt im Hinblick auf die Höhe ihrer Vergütung gefordert werden. Für die Unterstützung in der Lehre reicht die Beschäftigung von Assistenten im befristeten Angestelltenverhältnis aus.

4.2.2 Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ist das Ministerium mit der Kommission "FH 2000" der Auffassung, daß auch aus hochschulpolitischen Gründen die praxisorientierte Lehre und angewandte Forschung an FH, soweit sie hauptberuflich durchgeführt wird, auf Professoren, die aus der beruflichen Praxis gewonnen werden, konzentriert bleiben müßten. Dies sei ein Kernelement der bewährten und von der Wirtschaft begrüßten FH-Ausbildung. Mitarbeiter mit Hochschulabschluß sollten nicht mit Lehraufgaben betraut werden. Soweit FH im Einzelfall hiervon in der Vergangenheit abgewichen sind, sei dies rückgängig zu machen. Diese Auffassung würde auch von der Rektorenkonferenz der FH geteilt. Mit Beschluß vom 15.01.1998 habe sie klargestellt, daß andere als die im FHG ausdrücklich erwähnten Lehrpersonen eine etwaige Lehrtätigkeit zu beenden hätten. Dies sei von den FH inzwischen bestätigt worden.

Das Ministerium spricht sich im übrigen auch gegen den verstärkten Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben aus, da sich die Abgrenzung der Aufgaben von Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben als schwierig erwiesen habe. Vorrangig im Bereich der Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen seien derartige Lehrkräfte noch von Bedeutung.

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen hat das Ministerium mit Erlaß vom 17.02.1998 die FH gebeten mitzuteilen, in welchem Umfang Angestellte, die nicht Professoren sind, im laufenden und in den drei vorherigen Semestern Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, ob die Lehrveranstaltungen - ggf. auch nur teilweise - auf die Lehrverpflichtung eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben angerechnet wurden und inwieweit Lehrveranstaltungen dieser Angestellten in Kapazitätsermittlungen einbezogen wurden. Später (20.02.1998) hat das Ministerium wegen des von den FH für die Beantwortung dieser Fragen geltend gemachten "erheblichen Verwaltungsaufwands" von dieser Erhebung abgesehen.

Die Durchsicht zahlreicher Stellenanträge - auch nicht vom RH geprüfter FH - beim FM drängt den Schluß auf, daß es sich bei der Lehrtätigkeit von Angestellten um eine all

gemeine Praxis handelt, wie die nachfolgende Darstellung (hierbei wurde die fachliche Betreuung der Studierenden im Rahmen von Studien- und Diplomarbeiten nicht als Lehrtätigkeit berücksichtigt) zeigt:

Von 10 Stellenanträgen nach Verg.Gr. IIa/Ib BAT

- 9 Anträge mit eigener Lehre des Stelleninhabers

Von 5 Stellenanträgen nach Verg.Gr. IIa/IIa BAT mit Zulage

- 4 Anträge mit eigener Lehre des Stelleninhabers
- 1 Antrag mit Lehrunterstützung

Von 29 Stellenanträgen nach Verg.Gr. III/IIa BAT

- 21 Anträge mit eigener Lehre des Stelleninhabers
- 4 Anträge mit Lehrunterstützung

Von 14 Anträgen nach Verg.Gr. IVa/III BAT

- 5 Anträge mit eigener Lehre des Stelleninhabers
- 9 Anträge mit Lehrunterstützung.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, daß Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika und Übungen, weitgehend durch andere hauptberufliche Mitarbeiter als Professoren durchgeführt werden. Auch die Kommission "FH 2000" hat in ihren Empfehlungen darauf hingewiesen, daß zur Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sinnvoll eingesetzt werden können. Dies gilt nach Auffassung des RH für die vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiter entsprechend.

5 Schlußbemerkung

Die Abweichung von der Personalstruktur des FHG hat in verschiedenen Bereichen zu Stellenvermehrungen und bei einer Vielzahl der für den technischen Dienst eingestellten Beschäftigten zu höheren Eingruppierungen geführt. Bei der Fortsetzung dieser Praxis wären weitere Stellenzugänge und Stellenhebungen zwangsläufig. Der RH hält es für zwingend erforderlich, die Beschäftigung des Personals an den FH wieder in Übereinstimmung mit der gültigen Personalstruktur des FHG zu bringen. Die geschilderte bisherige Praxis könnte nur bei einer entsprechenden Ergänzung auf Grund aus

drücklicher Änderung des Gesetzes fortgeführt werden; die gesetzliche Einführung eines "Mittelbaus" an den FH mit der allgemeinen Zulassung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiters wie an den Universitäten, würde indes weder dem besonderen Profil der FH gerecht, noch könnte dies in den Zeiten äußerst angespannter Finanzlage des Landes als vertretbar angesehen werden.